



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses**

Drucksache 20/6827 zu Drucksache 20/6335

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften“**

2. Die Überschrift des Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1¹⁾“

Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

¹⁾ Ändert FFN 350-94“

3. Die Überschrift des Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2²⁾“

Änderung des Verkündigungsgesetzes

²⁾ Ändert FFN 15-7“

4. Nach Art. 2 wird als neuer Art. 3 eingefügt:

„Artikel 3“

**Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im
Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen**

In Art. 9 Satz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950) wird die Angabe „2022“ durch „2023“ ersetzt.“

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4“

Inkrafttreten“

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich negativ auf die Tätigkeit der Ingenieurkammer Hessen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Heilberufskammern – Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP) – und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen aus. Insbesondere die Durchführung von Versammlungen bei aktuell bestehenden oder künftig eintretenden Kontaktbeschränkungen ist nicht mehr möglich. Versammlungen sind aber erforderlich zur Beschlussfassung und damit zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Kammern bzw. des Versorgungswerkes.

Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950) wurde die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen digital durchzuführen und eine Stimmabgabe virtuell oder durch Briefwahl zu ermöglichen. Die entsprechenden Regelungen laufen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aus.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dauern an. Es ist nicht absehbar, dass die sich daraus ergebenden Beschränkungen für die Tätigkeiten der o.g. Kammern und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen nach dem 31. Dezember 2021 entfallen werden.

Durch die vorliegende gesetzliche Änderung wird die Geltung der vorgenannten Regelungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert.

B. Besonderer Teil**Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Überschrift Art. 1)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 (Überschrift Art. 2)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

Durch die Änderung wird das Datum des Außer-Kraft-Tretens der Art. 2, 4, 6 und 8 auf den 1. Januar 2023 bestimmt.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)